

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung
des abgeänderten § 16, Abs. 1, der Verfassung des Kantons
Schwyz.

(Vom 6. Dezember 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz uns mit Zuschrift vom 21. November 1946 mitteilen, hat der Kantonsrat am 23. August 1946 ein neues Steuergesetz erlassen, das in der Volksabstimmung vom 10. November 1946 mit 5427 gegen 5131 Stimmen angenommen wurde. § 84, Abs. 2, dieses Gesetzes hat den letzten Satz von § 16, Abs. 1, der schwyzerischen Kantonsverfassung aufgehoben. Mit dem Steuergesetz ist auch die Verfassungsänderung vom Volke angenommen worden. Für die abgeänderte Verfassungsbestimmung sucht der Regierungsrat des Kantons Schwyz um die Gewährleistung des Bundes nach.

Der bisherige und der neue Text lauten wie folgt:

Bisheriger Text.

§ 16, Abs. 1.

Alle Einwohner des Kantons sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften unterliegen nach Anleitung des Gesetzes der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt. Jeder entrichtet die Steuern da, wo er sesshaft ist.

Neuer Text.

§ 16, Abs. 1.

Alle Einwohner des Kantons sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften unterliegen nach Anleitung des Gesetzes der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt.

Die Änderung besteht somit nur in der Streichung der Worte «Jeder entrichtet die Steuern da, wo er sesshaft ist». Wie der Regierungsrat des Kantons Schwyz ausführt, bestimmt § 10, Abs. 1, des neuen Steuergesetzes, dass im Prinzip die Steuern dort zu entrichten sind, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Doch sieht das Gesetz in § 13 einige wichtige Ausnahmen vor. So sind namentlich Einkommen und Vermögen aus Grundeigentum, Betrieben und Betriebsstätten am Orte der gelegenen Sache zu versteuern, während die Steuerauscheidung gegenüber andern Kantonen und dem Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken und Gemeinden nach der Praxis des Bundesgerichtes in Doppelbesteuerungssachen erfolgen soll.

Diese Änderung ist keinesfalls bundesrechtswidrig. Das Bundesrecht bestimmt nicht die Voraussetzungen kantonaler Steuerpflicht. Vorbehalten bleibt lediglich Art. 46 der Bundesverfassung betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, auf welches das Steuergesetz selbst Rücksicht nimmt. Sollte trotzdem einmal bei Anwendung des Gesetzes eine unzulässige Doppelbesteuerung geltend gemacht werden, so müsste die Prüfung darüber im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Die vorliegende Verfassungsänderung betrifft somit eine Frage des kantonalen öffentlichen Rechts und enthält nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung des abgeänderten § 16, Abs. 1, der
Verfassung des Kantons Schwyz.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1946,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

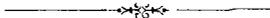
beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 10. November 1946 gutgeheissenen
Änderung des § 16, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Schwyz wird die Ge-
währleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten § 16, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Schwyz. (Vom 6. Dezember 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5154
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1946
Date	
Data	
Seite	1266-1268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 715

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.